

## **Hauptsatzung der Gemeinde Wesseln**

### **Kreis Dithmarschen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.05.2014 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 18.06. 2014 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Wesseln erlassen:

#### **§ 1**

##### **Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wesseln ist wie folgt gestaltet:  
Unter blauem Wellenschildhaupt in Gold ein grüner Hügel, darüber drei bewurzelte grüne Laubbäume in der Stellung 1 : 2.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt das Gemeindewappen ohne Schild (Wappenflagge) in flaggengerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Wesseln, Kreis Dithmarschen“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

#### **§ 2**

##### **Bürgermeister oder Bürgermeisterin (zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 76, 82, 84, 95d, 95f GO)**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,-- EUR €
  2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,-- EUR € nicht überschritten wird
  3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,-- EUR € nicht überschritten wird
  4. den Erwerb von Vermögensgegenständen soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000 EUR € nicht übersteigt
  5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,-- EUR € nicht übersteigt
  6. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 EUR € nicht übersteigt
  7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000 EUR €
  8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000 EUR €
  9. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 500 EUR €
  10. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts
  11. Teilungsgenehmigungen nach dem BauGB
  12. die Verwendung des Gemeindewappens

13. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB
14. Annahme von Erbschaften
15. die Veräußerung von Grundstücken in rechtsgültigen Bebauungsplänen, soweit der Wert 100.000 € nicht übersteigt.

**§ 3**  
**Aufgaben der Gemeindevertretung**  
**(zu beachten: §§ 27, 28 GO)**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 Gemeindeordnung zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

**§ 4**  
**Ständige Ausschüsse**  
**(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, 94 Abs. 5, 95n Abs. 5 GO)**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

**a) Finanzausschuss**

Aufgabengebiet:	7 Mitglieder Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung, Feuerwehrwesen
-----------------	--

**b) Schulausschuss**

Zusammensetzung:	7 Mitglieder
Aufgabengebiet:	Schulwesen

**c) Bau- und Wegeausschuss**

Zusammensetzung:	7 Mitglieder
Aufgabengebiet:	Bauwesen, Wirtschaftswege, Natur- und Umweltschutz, Ortsentwässerung, Vorberatung zur Wahrnehmung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Gemeinde nach BauGB und LnatSchG.

**d) Ausschuss für Jugend, Senioren, Sport, Kultur und Soziales**

	7 Mitglieder
Aufgabengebiet:	Kulturwesen, Förderung von Jugend und Sport, Gemeinschaftspflege, Bücherei-, wesen, Belange älterer Menschen fördern

In die Ausschüsse zu b) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.
- (3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Mandat) erhöhen.  
Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs.2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse b) bis f) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.

**§ 5**  
**Gleichstellungsbeauftragte**  
**(zu beachten: § 22 a Abs. 5 Amtsordnung)**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Kirchspielslandgemeinde Heider Umland kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes auf Wunsch das Wort zu erteilen.

**§ 6**  
**Einwohnerversammlung**  
**(zu beachten: § 16 b GO)**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zugeben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann verlangen, dass sich die Anwesenden als Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde ausweisen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
  1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner laut Anwesenheitsliste,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,

4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 7**

### **Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern (zu beachten: § 29 GO)**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern der Ausschüsse oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder der Ausschüsse und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 7.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 750,00 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vorgaben der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 € hält.

## **§ 8**

### **Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 51 GO)**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,- EUR €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 EUR € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechenden. Satz 1 gilt für Arbeitsverträge entsprechend.

## **§ 9**

### **Veröffentlichungen (zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich in Wesseln
  - a) vor der Grundschule, Holstenstr. 41 bis 43
  - b) an der Haltestelle des Buswendeplatzes

befinden, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme, die bei der Aushangfrist nicht

mitrechnen, sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 10**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)**

- (1) Die Gemeinde Wesseln ist berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschriften, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeiten von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie einer Überweisungsdatei.
- (3) Das Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland wird ermächtigt, die Daten gemäß Absätze 1 und 2 zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.07.2003 zuletzt geändert durch Satzung vom 30.07.2008 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 18.06. 2014 erteilt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wesseln, den 23.06. 2014

gez. Kaeding  
Bürgermeister